Hier ist der Ort, dieser Getreuen zu gedenken, die mit Zwingli für ihren Glauben ins Feld zogen. Es erhielten das Bürgerrecht: Bernhart Högger der Weber, von St. Gallen am 18. Januar 1532, Jörg Fäsi von Embrach am 18. Januar 1532, Anstett Keller von Embrach am 27. Februar 1532, Jörg Boß von Remmentsried am 14. März 1532 "um 10 Gulden gratis", heißt es im Bürgerbuch (laut Seckelamtsrechnung bezahlte er wirklich 10 Gulden), Balthasar Gederscher genannt Moler, von Villingen im Schwarzwald am 23. Mai 1532, Felix Kofel am 23. Mai 1532, Uli Weber der Schneider am 23. Mai 1532, Hans Eßlinger von Erlenbach am 15. Juli 1532, Hans Huber auf dem Hof Tüffenbach am 20. August 1532, Marti Manetz (Manz) von Neftenbach am 23. Oktober 1532, Jakob Muggli der Zimmermann, von Grüningen am 20. September 1533 und Hans Mößli von Kemeretshofen im Algäu am 27. Januar 1535, der "früher einzuschreiben vergessen worden". Im Bürgerbuch nicht eingetragen ist Uli Däntzler von Nänikon, wie schon Prof. Hegi bemerkt, obschon in der von Bullinger in seiner Reformationsgeschichte abgedruckten Schenkungsurkunde des sog. Pannergütli zu Nänikon vom 11. Mai 1532 steht, daß Bürgermeister, kleine und große Räte sich entschlossen hätten. ..imm und den sinen unser burgrecht zů schencken, also das sy darinn wie unser andere yngesåßne burger gehalten" werden sollen. Von Teilnehmern am Kappelerkrieg wurden ferner gegen Bezahlung als Bürger aufgenommen: Hans Kuffer von Eystetten am 20. April 15322) um 10 Gulden anstatt 20 Gulden, die er hätte bezahlen müssen, da er "usserth der Eydtgnoschafft här ist"; Hans Herter der Schneider aus dem Thurgau am 20. Januar 1533 um 3 Gulden und Hans Aeppli der Spengler von Rennchen (Renchen in Baden?) am 20. Dezember 1533. Mit Ausnahme von Hans Huber und Üli Däntzler fehlen alle diese Namen bei Emil Egli, "Die Schlacht von Cappel 1531". A. Corrodi-Sulzer.

## Valentin Boltz vor Zürcher Ehegericht.

Unsere Kenntnis von den Lebensschicksalen des pfarrherrlichen Dichters Valentin Boltz von Rufach krankte bekanntlich lange an einer Lücke über die Jahre 1540 bis 1546, die auch heute durch die

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Anm. der Redaktion: Über diesen Hans Kuffer haben sich inzwischen in den Akten des Zürcher Ehegerichtes weitere Nachrichten gefunden, die in einer der nächsten Nummern der Zwingliana mitgeteilt werden sollen. In der Zwingli-Korrespondenz begegnet er als Johannes Chuffer (Krit. Zwingli-Ausgabe VIII Nr. 698).

Beiträge von Gustav Bossert<sup>1</sup>) und Karl Gauß<sup>2</sup>) noch nicht vollständig ausgefüllt ist. Einige neue Details, geschöpft aus dem Zürcher Ehegerichtsprotokoll<sup>3</sup>) vom 10. Mai 1542, werden daher nicht unwillkommen sein.

Es ist bekannt, daß Valentin Boltz mit seiner Frau in argem Zwiespalt lebte und sie im September 1541 einmal eine "harte unleidliche Bremse" nennt. Der bisher unbekannte Grund der Ehezwistigkeiten liegt nach Boltz darin, daß sie, eine "Vrßula Petermenin von Haßlach"4) ihm die eheliche Treue nicht bewahrt, sondern vielmehr "wie ein gmeine metz" andern Männern angehangen und dabei "die bösen blatern vberkomen" haben soll, so "das sy für kein man meer nütz". "Durch fürbitt biderber lüten, in ansechung er das Euangelium bredige", habe er trotzdem an seiner Frau "ein werch der barmhertzigkeit bewisen", sie wieder zu sich genommen und mit Erfolg "geartznot". "Als aber sy irer gsunndtheit angfangen enpfinden", sei sie wieder von ihm gelaufen und habe "im vil endtfrembt vnd gstolen, wie dann das offenlich am tag". Letzterer Vergehen wegen wurde die Frau dann auch wirklich durch fürstliches Recht des Landes verwiesen, im Betretungsfalle hätte sie Herzog Ulrich von Württemberg gar "in gfencknuß... muren laßen". Boltz, der seiner mit der Pfarrpfründe verbundenen Landwirtschaft wegen nicht ohne weibliche Hilfe auskommen konnte, betrieb nun vor Ehegericht in Stuttgart die Scheidung, bekanntlich mit negativem Erfolg. Es wurde lediglich zwischen den beiden getrennt lebenden Ehegatten ein Vertrag aufgerichtet, wonach Boltz jährlich seiner Frau 10 Gulden zu schicken hatte, "doch das sy deß botten lon abrichte". Durch der Amtsbrüder Argwohn an seinem Leben — Boltz hatte für die Bestellung seines Hauses eine junge Magd eingestellt und damit äußerlich einen Zustand geschaffen, gegen den sich gerade die Reformation wandte - getrieben, machte er im selben Jahre noch einmal einen Versuch beim Ehegericht in Stuttgart, von Ursula Petermann ledig gesprochen zu werden, um dann eine andere Frau, möglicherweise seine Magd heiraten zu können. Doch scheint er in dieser Sache abermals mit dem alten Bescheid abgespiesen worden zu sein. Darauf tritt er aus dem württembergischen Kirchendienst; sein Entlassungszeugnis ist vom 13. September datiert. Im selben Jahre noch findet

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Zur Biographie des Dichters Valentin Boltz von Ruffach in Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Neue Folge Bd. XIV (1899), S. 194 bis 206.

 $<sup>^2)</sup>$  Valentin Boltz im Zürcher- und Glarnerland in Zwingliana 1920 Nr. 2 (= Bd. III), S. 524 f.

<sup>3)</sup> Staatsarchiv Zürich: Ehegerichtsprotokolle, Band 1541-43, f. 235/v.

<sup>4)</sup> Es ist wohl am ehesten an das heutige Hasle im Schwarzwald zu denken.

Boltz eine neue Stelle im zürcherischen Gebiete; er wird Pfarrer auf dem Hirzel. Am 3. November 1541 wird ihm das dortige Pfrundeinkommen aufgebessert 5). Seine Magd scheint er von Schorndorf mitgebracht und damit neuerdings den Anlaß zu ähnlichem Gerede unter der hiesigen Bevölkerung gegeben zu haben wie schon in Württemberg. Er versucht sein Glück nun beim Ehegericht in Zürich, das am 10. Mai 1542 einzig in seiner Sache zu einem "Gastgricht" zusammentritt. "Valenntinus Boltz von Rufach, jetz predicant am Hirßtal" legt hier seine unglückliche Ehe und die Verfehlungen seiner Frau dar und erwähnt auch, daß er "mitt iro zu Studtgart vor dem egricht gwesen, von iro als er meint gscheiden worden". Diese seine letzte Behauptung, die nun allerdings den tatsächlichen Verhältnissen in keiner Weise entsprach, suchte er dadurch zu stützen, daß er dem Gerichte "vil brieffen vnd mißiffen" unterbreitete, einmal das besiegelte Urteil, die Landesverweisung seiner diebischen Frau enthaltend, dann den zwischen den beiden getrennt lebenden Ehegatten bestehenden Vertrag betreffs Leibding der Frau, so daß das Gericht "sin fürgeben vertrags vnd diebstals halb wol mochten spüren, ouch ein mißiff von Straßburg, daselpst sy wonet, darinn die herren von Straßburg ir kranckheit bezügten, sye aber diebstals nit jichtig, darinnen stat das sy gseit hab, wann er vermeine, das im gepüre ein andre zenemmen, mög er das thun von iro vngespert, dann sy nit mer ein man nützen möge. Söllich ir erloubung gab mynen herren ein zwyfel, sy werinnt etwa rechtlich nit gescheiden." Es folgte sofort die Frage von seiten des Gerichts, "ob er schrifftliche schin vnd vrkund vom eegricht zů Stůtgart hette, das er von ir gscheiden were". Boltz muß daraufhin mit Nein antworten, doch verschweigt er auch jetzt den wahren Grund, warum er keinen solchen Brief besitzt, hingegen will er das seine frühern Rechtsumtriebe nicht kennende Gericht glauben machen, "er hete die recht nit souil geprucht vnd wer im ze thorachtig gwesen". Trotzdem war sein Schicksal nun auch in Zürich so gut wie besiegelt. Da "er nüt dargelegt, das die scheidung belangen möge, habent im min herrenn zwo walen inn rats wys vffgeben, der mög er nemen, wedere er wil; wol bekennen sy in nit ledig.

## Die erst 6):

Diewyl er vermeint ze Stûdtgart gscheiden sin vnnd aber des kein schrifftlichen schin bringt, wol er brieff dargelegt, die den vertrag

<sup>5)</sup> Gauß a.a.O.

<sup>6)</sup> Dieser erste Ratschlag war Mehrheitsantrag, wie die Randnotiz, "meer" bezeugt.

berürennt, erloubent im min herren kein ander wyb zenemmen, er bringe dann von eerichtern ze Stütgart vom gantzen gricht ein glouplich vrkund, das er gescheiden sye; so dann dasselbig verlesen, wirt aber obgotwil beschechen nach gepür der sachen.

## Die annder:

Oder er sölle gan Straßburg keren, da sy die frow wonet, sy allda vor einem rat oder gricht, da es krafft hatt, berechten, das sy diebplicher wys von im glouffen, blaterachtig, nit wasserhebig, für kein man mer nütz, eebrüchig, die blagen mitt irem hinlouffen vberkommen habe oder was zu diser sach dienen möchte, inn suma was zwüschet inen vergangen, nach dem er sy widerumb begnadet vnd geartznot hat, sonderlich zuerkennen, so denn das in briefflichem schyn hargebracht vnd verlesen, wirt dem rechten aber nac(h)kommen werden".

Müssen wir uns wundern, daß die Zürcher Ehegerichtsprotokolle nichts mehr über Boltz enthalten? "Er wich dadannen anno 42 von eines wybs wägen, by deren er vnordenlichen saß" 7). Ob ihm die Glarner, zu denen er nun zieht, seinen Wunsch erfüllt haben, wissen wir nicht; hoffentlich ist die kranke Ursula Petermann in Straßburg bald gestorben.

Zollikon.

Diethelm Fretz.

## Die "Freiheit" der Fraumünsterabtei.

Bekanntlich wurde das Asylrecht der Zürcher Klöster durch die Reformation nicht aufgehoben, sondern durch einen Ratsbeschluß von 1527 ausdrücklich bestätigt. Wie lange es aber von Gesetzesübertretern noch in Anspruch genommen worden ist, konnte bis jetzt nicht ermittelt werden.

Im Fraumünster befand sich für die Asylanten ein eigenes Lokal, die sogenannte "Freiheit". Salomon Vögelin schreibt, daß sie noch 1530 bestanden habe <sup>1</sup>), und R. G. Bindschedler erwähnt, daß in der Bestätigungsurkunde für das Asylrecht des Johanniterhauses in Bubikon von 1541 ausdrücklich auf die Freiheit des Fraumünsters Bezug genommen werde und daß die Hausratsrödel des Amtes Fraumünster noch im Jahr 1586 eine "Freiheits Kammer" aufführen <sup>2</sup>).

<sup>7)</sup> Gauß a. a. O.

<sup>1)</sup> Salomon Vögelin, Das alte Zürich (2. Auflage 1878), I, S. 541.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) R. G. Bindschedler, Kirchliches Asylrecht und Freistätten in der Schweiz. Stuttgart 1906, S. 199.